

**Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung für den Eigengebrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.01.2025**

|                                                                    |                      |                     |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------------|
| <b>Verbrauchsunabhängiger Jahres-Grundpreis (*1) (*2) (brutto)</b> | <b>161,14 €/Jahr</b> |                     |
| <b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (*2) (brutto)</b>  |                      | <b>39,63 ct/kWh</b> |

**Erläuterung zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen. In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (\*2). Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:**

|                                                                                           |                     |                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr                                                | 135,41 €/Jahr       |                     |
| Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde                                              |                     | 33,30 ct/kWh        |
| <b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>                                                 |                     |                     |
| Beschaffungskosten                                                                        |                     | 12,04 ct/kWh        |
| Stromsteuer nach Stromsteuergesetz (§3 StromStG)                                          |                     | 2,050 ct/kWh        |
| Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)                                      |                     | 1,320 ct/kWh        |
| KWKG-Aufschlag für die Netzentnahme (§12 EnFG)                                            |                     | 0,277 ct/kWh        |
| Offshore-Netzzulage nach §12 EnFG                                                         |                     | 0,816 ct/kWh        |
| Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 StromNEV                              |                     | 1,558 ct/kWh        |
| <b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>                                       |                     |                     |
| Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (*3)                              | 78,00 €/Jahr        |                     |
| Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) (*1) (*3) | 12,80 €/Jahr        |                     |
| Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (*3)                                          |                     | 8,44 ct/kWh         |
| <b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>                               | <b>90,80 €/Jahr</b> | <b>26,50 ct/kWh</b> |

**Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die erbrachten Leistungen (Vertrieb, Marge)**

|                                                         |              |             |
|---------------------------------------------------------|--------------|-------------|
| am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)   | 44,61 €/Jahr |             |
| am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto) |              | 6,80 ct/kWh |

Die Tarife und Bedingungen der Ersatzversorgung gelten, wenn kein schriftlicher Energielieferungsvertrag abgeschlossen wird.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

(\*1): Im Falle einer konventionellen Messeinrichtung erfolgt der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber. Wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem verbaut, erhöht sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb maximal auf die in den §§ 30, 32 MsbG geregelte Preisobergrenze abzüglich der in dieser enthaltenen Umsatzsteuer. Im Falle eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers gilt das mit diesem vereinbarte Entgelt. Sofern Voraussetzungen nach § 14a EnWG, BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfüllt sind, werden abweichende Entgelte des Meßstellenbetreibers berechnet.

(\*2): Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

(\*3): Die Entgelte des Netzbetreibers/des Messstellenbetreibers ab dem 01.01.2025 basieren auf den derzeit bekannten Netzentgelten bzw. Messkosten; bei Änderungen bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.